

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien

DDV-Produktklassifizierung: Knock-Out Produkte

ISIN: DE000DD6KT10 bis DE000DD6KXD3

Beginn des öffentlichen Angebots: 20. Februar 2018

Valuta: 22. Februar 2018

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 16. Mai 2017, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie etwaigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die DZ BANK Mini Future Optionsscheine auf Aktien („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“, in der Gesamtheit die „Emission“) zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Optionsbedingungen	7
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	23

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die jeweilige ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR
DE000DD6KT10	1,828
DE000DD6KT28	1,045
DE000DD6KT36	0,518
DE000DD6KT44	0,498
DE000DD6KT51	0,478
DE000DD6KT69	0,458
DE000DD6KT77	0,438
DE000DD6KT85	0,751
DE000DD6KT93	0,568
DE000DD6KUA5	1,220
DE000DD6KUB3	1,003
DE000DD6KUC1	0,959
DE000DD6KUD9	0,964
DE000DD6KUE7	0,439
DE000DD6KUF4	0,767
DE000DD6KUG2	0,343
DE000DD6KUHO	0,728
DE000DD6KUJ6	0,979
DE000DD6KUK4	1,229
DE000DD6KUL2	0,394
DE000DD6KUM0	0,234
DE000DD6KUN8	0,226
DE000DD6KUP3	0,218
DE000DD6KUQ1	0,211
DE000DD6KUR9	0,203
DE000DD6KUS7	0,196
DE000DD6KUT5	0,188
DE000DD6KUU3	0,181
DE000DD6KUV1	0,173
DE000DD6KUW9	0,166
DE000DD6KUX7	0,269
DE000DD6KUY5	0,203
DE000DD6KUZ2	2,606
DE000DD6KU09	1,379
DE000DD6KU17	1,340
DE000DD6KU25	1,302

DE000DD6KU33	1,264
DE000DD6KU41	1,226
DE000DD6KU58	1,187
DE000DD6KU66	1,149
DE000DD6KU74	1,111
DE000DD6KU82	1,073
DE000DD6KU90	1,034
DE000DD6KVA3	0,996
DE000DD6KVB1	0,958
DE000DD6KVC9	0,920
DE000DD6KVD7	0,881
DE000DD6KVE5	0,843
DE000DD6KVF2	0,847
DE000DD6KVG0	0,890
DE000DD6KVH8	0,932
DE000DD6KVJ4	1,584
DE000DD6KVK2	0,502
DE000DD6KVL0	0,482
DE000DD6KVM8	0,462
DE000DD6KVN6	0,442
DE000DD6KVP1	0,444
DE000DD6KVQ9	0,758
DE000DD6KVR7	2,133
DE000DD6KVS5	0,720
DE000DD6KVT3	0,693
DE000DD6KVU1	0,667
DE000DD6KVV9	0,640
DE000DD6K VW7	0,613
DE000DD6KVX5	0,587
DE000DD6K VY3	0,884
DE000DD6KVZ0	0,166
DE000DD6KV08	0,886
DE000DD6KV16	0,670
DE000DD6KV24	1,886
DE000DD6KV32	0,628
DE000DD6KV40	0,475
DE000DD6KV57	1,126
DE000DD6KV65	1,252
DE000DD6KV73	1,198
DE000DD6KV81	1,203
DE000DD6KV99	1,263
DE000DD6KWA1	1,323
DE000DD6KWB9	1,383
DE000DD6KWC7	1,443
DE000DD6KWD5	1,503

DE000DD6KWE3	1,563
DE000DD6KWF0	1,623
DE000DD6KWG8	1,683
DE000DD6KWH6	1,743
DE000DD6KWJ2	1,803
DE000DD6KWK0	1,863
DE000DD6KWL8	1,783
DE000DD6KWM6	0,414
DE000DD6KWN4	0,567
DE000DD6KWP9	0,156
DE000DD6KWQ7	0,216
DE000DD6KWR5	1,195
DE000DD6KWS3	1,155
DE000DD6KWT1	1,115
DE000DD6KWU9	0,956
DE000DD6KVV7	0,917
DE000DD6KWW5	0,877
DE000DD6KWX3	0,881
DE000DD6KWWY1	0,925
DE000DD6KWZ8	0,969
DE000DD6KW07	1,013
DE000DD6KW15	0,293
DE000DD6KW23	0,284
DE000DD6KW31	0,275
DE000DD6KW49	0,267
DE000DD6KW56	0,258
DE000DD6KW64	0,249
DE000DD6KW72	0,240
DE000DD6KW80	0,231
DE000DD6KW98	0,222
DE000DD6KXA9	0,213
DE000DD6KXB7	0,204
DE000DD6KXC5	0,196
DE000DD6KXD3	0,483

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 22. Mai 2018.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.3 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2 (a) des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“ zu finden.

II. Optionsbedingungen

ISIN	Emissions- volumen in Stück	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Typ Call / Put	Anfängliche Knock-out- Barriere in Währung des Basiswerts	Anfänglicher Basispreis in Währung des Basiswerts	Anpassungs- prozentsatz p.a. im 1. An- passungszeit- raum	Rundungs- faktor	Bezugs- verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
DE000DD6KT10	5.000.000	LVMH SE	FR0000121014	EUR	Call	241,6050	229,5250	2,131000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KT28	5.000.000	MTU Aero Engines AG	DE000A0D9PT0	EUR	Call	138,1580	131,2500	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT36	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	82,6740	78,5400	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT44	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	82,8830	78,7390	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT51	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	83,0920	78,9370	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT69	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	83,3010	79,1360	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT77	5.000.000	Merck KGaA	DE0006599905	EUR	Call	83,5110	79,3350	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT85	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Call	73,1980	69,5380	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT93	5.000.000	MorphoSys AG	DE0006632003	EUR	Call	75,1240	71,3680	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUA5	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	179,9690	170,9710	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUB3	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	182,2590	173,1460	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUC1	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Call	182,7170	173,5810	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUD9	5.000.000	Münchener Rück AG	DE0008430026	EUR	Put	183,6330	192,8150	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUE7	5.000.000	NORMA Group SE	DE000A1H8BV3	EUR	Call	58,0130	55,1120	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUF4	5.000.000	Nemetschek SE	DE0006452907	EUR	Call	74,7650	71,0270	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUG2	5.000.000	Nokia Corp	FI0009000681	EUR	Call	4,5320	4,3050	2,131000	4	1,000	NASDAQ OMX HELSINKI	EUREX
DE000DD6KUHO	5.000.000	Nordex SE	DE000A0D6554	EUR	Put	9,7870	10,2760	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KIJ6	5.000.000	Nordex SE	DE000A0D6554	EUR	Put	10,0250	10,5270	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KIK4	5.000.000	Nordex SE	DE000A0D6554	EUR	Put	10,2640	10,7770	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KIL2	5.000.000	OHB SE	DE0005936124	EUR	Call	38,4040	36,4840	2,131000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DD6KIM0	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	30,8730	29,3300	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIN8	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	30,9530	29,4050	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIUP3	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,0320	29,4800	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIUQ1	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,1110	29,5550	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIR9	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,1900	29,6310	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIS7	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,2690	29,7060	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIT5	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,3480	29,7810	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIU3	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,4280	29,8560	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIU1	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,5070	29,9310	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIW9	5.000.000	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	EUR	Call	31,5860	30,0070	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIX7	5.000.000	Qiagen NV	NL0012169213	EUR	Call	26,1770	24,8680	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIY5	5.000.000	Qiagen NV	NL0012169213	EUR	Call	26,8660	25,5230	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KIZ2	5.000.000	RIB Software SE	DE000A0Z2XN6	EUR	Call	25,3940	24,1240	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KIU9	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,4960	14,7210	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KI17	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,5370	14,7600	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KI25	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,5770	14,7980	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KI33	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,6170	14,8360	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KI41	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,6570	14,8740	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KU58	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,6980	14,9130	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU66	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,7380	14,9510	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU74	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,7780	14,9890	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU82	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,8180	15,0270	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU90	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,8590	15,0660	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVA3	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,8990	15,1040	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVB1	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,9390	15,1420	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVC9	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	15,9790	15,1800	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVD7	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	16,0200	15,2190	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVE5	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Call	16,0600	15,2570	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVF2	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Put	16,1400	16,9470	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVG0	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Put	16,1810	16,9900	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVH8	5.000.000	RWE AG St	DE0007037129	EUR	Put	16,2210	17,0320	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVJ4	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	72,1360	68,5300	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVK2	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	83,5260	79,3500	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVL0	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	83,7370	79,5500	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVM8	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	83,9480	79,7510	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVN6	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Call	84,1590	79,9510	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVP1	5.000.000	SAP SE	DE0007164600	EUR	Put	84,5810	88,8100	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVQ9	5.000.000	Sartorius AG Vz	DE0007165631	EUR	Call	100,2300	95,2190	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVR7	5.000.000	Sartorius AG Vz	DE0007165631	EUR	Put	118,2200	124,1310	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX

DE000DD6KVS5	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	110,3590	104,8410	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVT3	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	110,6400	105,1080	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVU1	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	110,9200	105,3740	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV9	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	111,2000	105,6400	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV7	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	111,4800	105,9060	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVX5	5.000.000	Siemens AG	DE0007236101	EUR	Call	111,7600	106,1720	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV3	5.000.000	Siltronic AG	DE000WAF3001	EUR	Call	116,8540	111,0110	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVZ0	5.000.000	Singulus Technologies AG	DE000A1681X5	EUR	Call	16,1790	15,3700	2,131000	4	0,100	XETRA	-/-
DE000DD6KV08	5.000.000	Sixt SE	DE0007231326	EUR	Call	86,3310	82,0150	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV16	5.000.000	Sixt SE	DE0007231326	EUR	Call	88,6030	84,1730	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV24	5.000.000	Sixt SE	DE0007231326	EUR	Put	104,5060	109,7320	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV32	5.000.000	Ströer Media SE	DE0007493991	EUR	Call	61,1800	58,1210	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV40	5.000.000	Ströer Media SE	DE0007493991	EUR	Call	62,7900	59,6510	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV57	5.000.000	Südzucker AG	DE0007297004	EUR	Call	14,8810	14,1370	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV65	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Call	22,7510	21,6130	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV73	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Call	22,8080	21,6670	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV81	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	22,9220	24,0680	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV99	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	22,9790	24,1280	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWA1	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,0360	24,1880	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KW89	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,0940	24,2480	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWC7	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,1510	24,3080	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KWD5	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,2080	24,3680	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWE3	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,2650	24,4280	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWF0	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,3220	24,4880	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWG8	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,3790	24,5480	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWH6	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,4370	24,6080	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWI2	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,4940	24,6680	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWK0	5.000.000	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	EUR	Put	23,5510	24,7280	-2,869000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWL8	5.000.000	Uniper SE	DE000UNSE018	EUR	Call	23,5760	22,3970	2,131000	4	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWM6	5.000.000	United Internet AG	DE0005089031	EUR	Call	54,6780	51,9440	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWN4	5.000.000	VERBIO Vereinigte BioEnergie AG	DE000A0JL9W6	EUR	Put	5,8070	6,0970	-2,869000	4	1,000	XETRA	-/-
DE000DD6KWP9	5.000.000	Vivendi SA	FR0000127771	EUR	Call	20,5820	19,5530	2,131000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KWQ7	5.000.000	Vivendi SA	FR0000127771	EUR	Put	22,1660	23,2740	-2,869000	4	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KWR5	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	163,6340	155,4520	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWS3	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	164,0520	155,8490	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWT1	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	164,4710	156,2470	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWU9	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	166,1450	157,8370	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV7	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	166,5630	158,2350	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWW5	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Call	166,9820	158,6320	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWX3	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Put	167,8190	176,2090	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWY1	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Put	168,2370	176,6490	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWZ8	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Put	168,6560	177,0880	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX

DE000DD6KW07	5.000.000	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	EUR	Put	169,0740	177,5280	-2,869000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW15	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,2200	34,4090	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW23	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,3130	34,4970	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW31	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,4070	34,5860	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW49	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,5000	34,6750	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW56	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,5930	34,7640	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW64	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,6870	34,8520	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW72	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,7800	34,9410	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW80	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,8730	35,0300	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW98	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	36,9670	35,1180	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXA9	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	37,0600	35,2070	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXB7	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	37,1530	35,2960	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXC5	5.000.000	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	EUR	Call	37,2470	35,3840	2,131000	4	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXD3	5.000.000	WashTec AG	DE0007507501	EUR	Call	63,9110	60,7160	2,131000	4	0,100	XETRA	-/-

Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Mini Future Optionsscheine in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Optionsscheinwährung**“ ist Euro.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom 20. Februar 2018 (**„Beginn des öffentlichen Angebots“**) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich).
- „Einlösungstermin“** ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2018.
- „Rückzahlungstermin“** ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** ist der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich der Dividendenanpassung, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich.
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite „EURIBOR1MD=“ (oder auf einer diese ersetzenden Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlichten Monatszinssatz an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz.
- Der **„Anpassungstag“** ist der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats.
- Der **„Anpassungszeitraum“** ist der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- „Basispreis“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.
- Der **„Bereinigungsfaktor“** ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.
- „Bezugsverhältnis“** entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.
- „Dividendenanpassung“** ist jede Bardividende (**„Dividende“**), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren.
- „Dividendenanpassungstag“** ist, in Bezug auf eine Dividende, der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.
- „Knock-out-Barriere“** ist zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.
- (d) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel²:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als zwei Stunden vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt Euro 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von Euro 0,01 gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (3) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2018 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an neun aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen neunten Beobachtungstag.
- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (5) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,

- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, oder
 - (c) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,

- (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder
- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Optionsscheine gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Optionsscheine angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Optionsscheine zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch

spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie werden der Basispreis und die Knock-out-Barriere jeweils mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} :	der R-Faktor
SK_{Ersatz} :	der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
SK_{Ref} :	der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

³ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn, in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 20. Februar 2018

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

		Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor. Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.
--	--	---

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 28 (31. Dezember 2015: 27) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2015: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 442 (31. Dezember 2015: 534) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs-	Entfällt

	vermerk	Der Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2016 bzw. zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)			vormalige DZ BANK
Aktiva (HGB)	31.12.2016	01.01.2016	31.12.2015
Barreserve	2.056	2.213	1.966
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	236	278	278
Forderungen an Kreditinstitute	118.095	101.022	81.319
Forderungen an Kunden	33.744	31.710	22.647
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.591	48.253	39.375
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	68	56	55
Handelsbestand	38.187	45.929	39.192
Beteiligungen	380	1.630	363
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.534	10.299	9.510
Treuhandvermögen	1.025	1.049	1.047
Immaterielle Anlagewerte	66	65	45
Sachanlagen	439	407	363
Sonstige Vermögensgegenstände	918	807	689
Rechnungsabgrenzungsposten	85	89	43
Aktive latente Steuern	891	844	844
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0	-	-
Summe der Aktiva	253.315	244.651	197.736

DZ BANK AG (in Mio. EUR)			vormalige DZ BANK
Passiva (HGB)	31.12.2016	01.01.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120.150	119.986	91.529
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.938	22.720	17.985
Verbriefte Verbindlichkeiten	48.173	45.782	38.973
Handelsbestand	31.966	31.889	29.167
Treuhandverbindlichkeiten	1.025	1.049	1.047
Sonstige Verbindlichkeiten	1.428	670	496
Rechnungsabgrenzungsposten	77	105	56
Rückstellungen	1.376	1.196	934
Nachrangige Verbindlichkeiten	6.119	6.304	5.564
Genussrechtskapital	292	292	292
Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.515	4.515	3.685
Eigenkapital	10.256	10.143	8.008
Summe der Passiva	253.315	244.651	197.736

Zum 1. Januar 2016 (Verschmelzungstichtag) wurde die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, („**WGZ BANK**“) auf die DZ BANK verschmolzen. Am 29. Juli 2016 wurde die Verschmelzung in das Handelsregister eingetragen. Die Übertragung des Vermögens der WGZ BANK als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die DZ BANK erfolgte im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß § 24 Umwandlungsgesetz (UmwG). Um die Vergleichbarkeit der Angaben im Jahresabschluss 2016 mit den Vorjahresangaben zum 31. Dezember 2015 herzustellen, werden in der Bilanz in einer zusätzlichen Spalte die Vergleichswerte zum Verschmelzungstichtag 1. Januar 2016 dargestellt. Dazu wurden die Vorjahreszahlen auf Basis der Summenwerte der DZ BANK und der WGZ BANK zum 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung des Kapital- und Schuldenkonsolidierungseffekts ermittelt. Die Vorjahreszahlen

der vormaligen DZ BANK werden in der Bilanz in der Spalte „vormalige DZ BANK 31.12.2015“ dargestellt.

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2016 bzw. zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.

**DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)**

Aktiva (IFRS)	31.12.2016	31.12.2015	Passiva (IFRS)	31.12.2016	31.12.2015
Barreserve	8.515	6.542	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129.280	97.227
Forderungen an Kreditinstitute	107.253	80.735	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	124.425	96.186
Forderungen an Kunden	176.532	126.850	Verbriefte Verbindlichkeiten	78.238	54.951
Risikovorsorge	-2.394	-2.073	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	3.874	1.641
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.549	416	Handelspassiva	50.204	45.377
Handelsaktiva	49.279	49.520	Rückstellungen	4.041	3.081
Finanzanlagen	70.180	54.305	Versicherungstechnische Rückstellungen	84.125	78.929
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	90.373	84.744	Ertragsteuerverpflichtungen	780	775
Sachanlagen und Investment Property	1.752	1.710	Sonstige Passiva	6.662	6.039
Ertragsteueransprüche	1.280	902	Nachrangkapital	4.723	4.142
Sonstige Aktiva	4.970	4.270	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	25	7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	182	166	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	180	257
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	-24	254	Eigenkapital	22.890	19.729
Summe der Aktiva	509.447	408.341	Summe der Passiva	509.447	408.341

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2016 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Entfällt

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2016 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

B.13

Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Entfällt

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die ca. 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist. Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK nach dem Zusammenschluss mit der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank die Zentralbankfunktion für die ca. 1.000 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über zwei Hauptstandorte (Frankfurt am Main und Düsseldorf) und sechs Niederlassungen (Berlin, Hannover, Koblenz, München, Münster und Stuttgart) und im Ausland über vier Filialen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den sechs Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind bezüglich der Risikosteuerung den Sektoren wie folgt zugeordnet: Sektor Bank - die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main - die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „BSH“) - die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“) - die DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „DVB“) - die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“) - die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“) - die Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „UMH“) - die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „VR LEASING“)

		- WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster („WL BANK“) Sektor Versicherung - die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“) Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.
B.16	Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt zum 31. Dezember 2016 EUR 4.899.938.940,00. Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar: • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,24% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,91% • Sonstige 0,85% Die jeweilige Beteiligungsquote (in Prozent) des Aktionärs bezieht sich auf das gezeichnete Kapital der DZ BANK in Höhe von EUR 4.899.938.940,00 abzüglich der von der DZ BANK gehaltenen 93.247.143 eigenen Aktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor’s Credit Market Services Europe Limited („S&P“)⁴, Moody’s Deutschland GmbH („Moody’s“)⁵ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁶ geratet. Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt: S&P: Emittentenrating: AA-*, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: A-1+* Moody’s: Emittentenrating: Aa3, Ausblick positiv kurzfristiges Rating: P-1 Fitch: Emittentenrating: AA-*, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: F1+* * gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe <u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

		Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.
--	--	--

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapiererkennung	Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN. Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Optionsscheine“ oder „Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream Banking AG“) frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel. <u>Anpassungen, Kündigung, Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). <u>Anwendbares Recht</u> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. <u>Status der Wertpapiere</u> Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen

		gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin. <u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen. Die Wertpapiere sollen am 20. Februar 2018 („Beginn des öffentlichen Angebots“) an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „Knock-out-Ereignis“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt. <u>Definitionen:</u> „Ausübungstag“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Basispreis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Basiswert“ ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie. „Beobachtungspreis“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „Beobachtungstag“ ist jeder übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „Bezugsverhältnis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Einlösungstermin“ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2018. „Knock-out-Barriere“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Maßgebliche Börse“ ist die in der

		Ausstattungstabelle angegebene Börse. „ Maßgebliche Terminbörse “ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Terminbörse. „ Ordentlicher Kündigungstermin “ ist jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Juni 2018. „ Referenzpreis “ ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts. „ Rückzahlungstermin “ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag. „ Üblicher Handelstag “ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
C.16	Ausübungstag und Rückzahlungstermin	Ausübungstag ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Rückzahlungstermin ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.
C.19	Referenzpreis	Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Aktien Basiswert ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN. Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr von zukünftigen Verlusten beziehungsweise eines zukünftigen Liquiditätsbedarfs. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und Kapital
------------	--	--

		unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken. Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. <u>Nachfolgend aufgeführte übergreifende Risikofaktoren sind für die DZ BANK von Bedeutung:</u> - Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, die sich auf die Kapitaladäquanz und die Liquiditätsadäquanz auswirken können. - Wesentliche Risiken einer veränderten (Konzern-)Rechnungslegung ergeben sich für die DZ BANK Gruppe aus der Umsetzung des IFRS 9 Finanzinstrumente in europäisches Recht. - Das für die Kreditwirtschaft geltende regulatorische Umfeld ist durch sich ständig verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reportinganforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Geschäftsrisiko. - Für die DZ BANK Gruppe bedeutsame gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren bestehen in der konjunkturellen Entwicklung, der europäischen Staatsschuldenkrise und dem schwierigen Marktumfeld im Schiffsfinanzierungsgeschäft. Die gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben im Sektor Bank potenziell negative Auswirkungen insbesondere auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko sowie im Sektor Versicherung auf das Marktrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko. Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen. - Darüber hinaus unterliegt die DZ BANK Gruppe unternehmensspezifischen Risikofaktoren, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies betrifft potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen. Diese Risiken werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt. Das Management der Liquiditätsadäquanz ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Unter Liquiditätsadäquanz wird die ausreichende Ausstattung mit Liquiditätsreserven verstanden. Die Liquiditätsadäquanz wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA umsetzt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung den Anforderungen aus Basel III Rechnung. Das Management der ökonomischen Liquiditätsadäquanz erfolgt auf Basis des internen Liquiditätsrisikomodells, das bei der Messung des Liquiditätsrisikos auch die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität berücksichtigt. Durch die Steuerung der ökonomischen Liquiditätsadäquanz wird der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsadäquanz Rechnung getragen. Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich: - die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte - die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten - die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen
--	--	---

		Treiber darstellt - das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt - die Marktwertschwankungen und die Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt - die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft - die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit vom Rating geregelt ist. Das Management der Kapitaladäquanz ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Neben der DZ BANK werden alle weiteren Steuerungseinheiten in das gruppenweite Management der Kapitaladäquanz einbezogen. Durch die aktive Steuerung der ökonomischen Kapitaladäquanz auf Basis der internen Risikomessmethoden und der aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanzanforderungen soll gewährleistet werden, dass die Risikoprämissen jederzeit im Einklang mit der Kapitalausstattung der Gruppe steht. Neben der ökonomischen Kapitalsteuerung werden die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen für das DZ BANK Finanzkonglomerat, die DZ BANK Institutgruppe und die R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe beachtet. Nachfolgend aufgeführte Risiken sind für den Sektor Bank von Bedeutung: - Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. - Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. - Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. - Das baupartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. - Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann. - Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und
--	--	--

		Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. - In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Währenddessen sind nachfolgende Risiken für den Sektor Versicherung von Relevanz: - Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: - Versicherungstechnisches Risiko Leben - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben. - Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider. - Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. - Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. Die R+V bezieht die Beteiligung an einem spanischen Versicherungsunternehmen als nicht beherrschtes Versicherungsunternehmen in die Risikomessung ein. Für die betreffende Gesellschaft werden das anteilige Risikokapital und die anteiligen Eigenmittel gemäß Solvency II additiv in den Berechnungen von der R+V berücksichtigt. Zu den nicht beherrschten Versicherungsunternehmen und den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u> Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in

		voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. <u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u> Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.
--	--	---

		<u>Sonstige Marktpreisrisiken</u> Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufgeldern bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. <u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. <u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können bzw. die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung des Basiswerts vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt. <u>Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente</u> Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – „SRB“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und
--	--	---

		Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln oder in ihrem Nennwert bis auf Null herabzusetzen („Bail-in-Instrument“). Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 eine neue Bestimmung in das Gesetz über das Kreditwesen eingeführt, wonach Ansprüche aus unbesicherten Verbindlichkeiten einer Bank gegenüber Ansprüchen aus unbesicherten Schuldtiteln, wie den prospektgegenständlichen Wertpapieren, in einem Insolvenzverfahren vorrangig wären. Des Weiteren regelt die Bestimmung in Bezug auf Ansprüche aus unbesicherten Schuldtiteln, dass Ansprüche aus strukturierten Schuldtiteln gegenüber Ansprüchen aus nicht strukturierten Schuldtiteln in einem Insolvenzverfahren vorrangig wären. Strukturierte Schuldtitel sind dabei Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung oder deren Höhe von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt. Hierzu zählen auch die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Dies führt dazu, dass das Bail-in-Instrument auf unbesicherte strukturierte Schuldtitel, wie die prospektgegenständlichen Wertpapiere, erst angewendet wird, nachdem es auf andere unbesicherte nicht strukturierte Schuldtitel angewendet wurde. Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Kapitalinstrumente zugewiesen wurden. Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens. <u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in dem Basiswert können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.
--	--	---

		Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben: - Risiko aus dem Basiswert - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers - Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten
--	--	---

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 22. Mai 2018. Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Valuta: 22. Februar 2018 Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt.

Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Typ Call / Put	Knock-out-Barriere in EUR*	Basispreis in EUR*	Bezugs-verhältnis	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
C.1	C.20	C.20	E.3	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15
DE000DD6KT10	LVMH SE	FR0000121014	1,828	Call	241,6050	229,5250	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KT28	MTU Aero Engines AG	DE000A0D9PT0	1,045	Call	138,1580	131,2500	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT36	Merck KGaA	DE0006599905	0,518	Call	82,6740	78,5400	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT44	Merck KGaA	DE0006599905	0,498	Call	82,8830	78,7390	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT51	Merck KGaA	DE0006599905	0,478	Call	83,0920	78,9370	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT69	Merck KGaA	DE0006599905	0,458	Call	83,3010	79,1360	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT77	Merck KGaA	DE0006599905	0,438	Call	83,5110	79,3350	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT85	MorphoSys AG	DE0006632003	0,751	Call	73,1980	69,5380	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KT93	MorphoSys AG	DE0006632003	0,568	Call	75,1240	71,3680	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUA5	Münchener Rück AG	DE0008430026	1,220	Call	179,9690	170,9710	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUB3	Münchener Rück AG	DE0008430026	1,003	Call	182,2590	173,1460	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUC1	Münchener Rück AG	DE0008430026	0,959	Call	182,7170	173,5810	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUD9	Münchener Rück AG	DE0008430026	0,964	Put	183,6330	192,8150	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUE7	NORMA Group SE	DE000A1H8BV3	0,439	Call	58,0130	55,1120	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUF4	Nemetschek SE	DE0006452907	0,767	Call	74,7650	71,0270	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUG2	Nokia Corp	FI0009000681	0,343	Call	4,5320	4,3050	1,000	NASDAQ OMX HELSINKI	EUREX
DE000DD6KUHO	Nordex SE	DE000A0D6554	0,728	Put	9,7870	10,2760	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KUJ6	Nordex SE	DE000A0D6554	0,979	Put	10,0250	10,5270	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KUK4	Nordex SE	DE000A0D6554	1,229	Put	10,2640	10,7770	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KUL2	OHB SE	DE0005936124	0,394	Call	38,4040	36,4840	0,100	XETRA	-/-
DE000DD6KUM0	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,234	Call	30,8730	29,3300	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUN8	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,226	Call	30,9530	29,4050	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUP3	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,218	Call	31,0320	29,4800	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUQ1	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,211	Call	31,1110	29,5550	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUR9	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,203	Call	31,1900	29,6310	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUS7	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,196	Call	31,2690	29,7060	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUT5	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,188	Call	31,3480	29,7810	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUJ3	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,181	Call	31,4280	29,8560	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUV1	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,173	Call	31,5070	29,9310	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUW9	ProSiebenSat.1 Media SE	DE000PSM7770	0,166	Call	31,5860	30,0070	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUX7	Qiagen NV	NL0012169213	0,269	Call	26,1770	24,8680	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUY5	Qiagen NV	NL0012169213	0,203	Call	26,8660	25,5230	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KUZ2	RIB Software SE	DE000A0Z2XN6	2,606	Call	25,3940	24,1240	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU09	RWE AG St	DE0007037129	1,379	Call	15,4960	14,7210	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU17	RWE AG St	DE0007037129	1,340	Call	15,5370	14,7600	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU25	RWE AG St	DE0007037129	1,302	Call	15,5770	14,7980	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU33	RWE AG St	DE0007037129	1,264	Call	15,6170	14,8360	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU41	RWE AG St	DE0007037129	1,226	Call	15,6570	14,8740	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU58	RWE AG St	DE0007037129	1,187	Call	15,6980	14,9130	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KU66	RWE AG St	DE0007037129	1,149	Call	15,7380	14,9510	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU74	RWE AG St	DE0007037129	1,111	Call	15,7780	14,9890	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU82	RWE AG St	DE0007037129	1,073	Call	15,8180	15,0270	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KU90	RWE AG St	DE0007037129	1,034	Call	15,8590	15,0660	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVA3	RWE AG St	DE0007037129	0,996	Call	15,8990	15,1040	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVB1	RWE AG St	DE0007037129	0,958	Call	15,9390	15,1420	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVC9	RWE AG St	DE0007037129	0,920	Call	15,9790	15,1800	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVD7	RWE AG St	DE0007037129	0,881	Call	16,0200	15,2190	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVE5	RWE AG St	DE0007037129	0,843	Call	16,0600	15,2570	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVF2	RWE AG St	DE0007037129	0,847	Put	16,1400	16,9470	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVG0	RWE AG St	DE0007037129	0,890	Put	16,1810	16,9900	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVH8	RWE AG St	DE0007037129	0,932	Put	16,2210	17,0320	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KVJ4	SAP SE	DE0007164600	1,584	Call	72,1360	68,5300	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVK2	SAP SE	DE0007164600	0,502	Call	83,5260	79,3500	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVL0	SAP SE	DE0007164600	0,482	Call	83,7370	79,5500	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVM8	SAP SE	DE0007164600	0,462	Call	83,9480	79,7510	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVN6	SAP SE	DE0007164600	0,442	Call	84,1590	79,9510	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVP1	SAP SE	DE0007164600	0,444	Put	84,5810	88,8100	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVQ9	Sartorius AG Vz	DE0007165631	0,758	Call	100,2300	95,2190	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVR7	Sartorius AG Vz	DE0007165631	2,133	Put	118,2200	124,1310	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVS5	Siemens AG	DE0007236101	0,720	Call	110,3590	104,8410	0,100	XETRA	EUREX

DE000DD6KVT3	Siemens AG	DE0007236101	0,693	Call	110,6400	105,1080	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVU1	Siemens AG	DE0007236101	0,667	Call	110,9200	105,3740	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV9	Siemens AG	DE0007236101	0,640	Call	111,2000	105,6400	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV7	Siemens AG	DE0007236101	0,613	Call	111,4800	105,9060	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVX5	Siemens AG	DE0007236101	0,587	Call	111,7600	106,1720	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVY3	Siltronic AG	DE000WAF3001	0,884	Call	116,8540	111,0110	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVZ0	Singulus Technologies AG	DE000A1681X5	0,166	Call	16,1790	15,3700	0,100	XETRA	-/-
DE000DD6KV08	Sixt SE	DE0007231326	0,886	Call	86,3310	82,0150	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV16	Sixt SE	DE0007231326	0,670	Call	88,6030	84,1730	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV24	Sixt SE	DE0007231326	1,886	Put	104,5060	109,7320	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV32	Ströer Media SE	DE0007493991	0,628	Call	61,1800	58,1210	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV40	Ströer Media SE	DE0007493991	0,475	Call	62,7900	59,6510	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KV57	Südzucker AG	DE0007297004	1,126	Call	14,8810	14,1370	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV65	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,252	Call	22,7510	21,6130	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV73	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,198	Call	22,8080	21,6670	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV81	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,203	Put	22,9220	24,0680	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KV99	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,263	Put	22,9790	24,1280	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWA1	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,323	Put	23,0360	24,1880	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWB9	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,383	Put	23,0940	24,2480	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWC7	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,443	Put	23,1510	24,3080	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWD5	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,503	Put	23,2080	24,3680	1,000	XETRA	EUREX

DE000DD6KWE3	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,563	Put	23,2650	24,4280	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWF0	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,623	Put	23,3220	24,4880	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWG8	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,683	Put	23,3790	24,5480	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWH6	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,743	Put	23,4370	24,6080	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWJ2	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,803	Put	23,4940	24,6680	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWK0	ThyssenKrupp AG	DE0007500001	1,863	Put	23,5510	24,7280	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWL8	Uniper SE	DE000UNSE018	1,783	Call	23,5760	22,3970	1,000	XETRA	EUREX
DE000DD6KWM6	United Internet AG	DE0005089031	0,414	Call	54,6780	51,9440	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWN4	VERBIO Vereinigte BioEnergie AG	DE000A0JL9W6	0,567	Put	5,8070	6,0970	1,000	XETRA	-/-
DE000DD6KWP9	Vivendi SA	FR0000127771	0,156	Call	20,5820	19,5530	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KWQ7	Vivendi SA	FR0000127771	0,216	Put	22,1660	23,2740	0,100	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DD6KWR5	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	1,195	Call	163,6340	155,4520	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWS3	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	1,155	Call	164,0520	155,8490	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWT1	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	1,115	Call	164,4710	156,2470	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWU9	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,956	Call	166,1450	157,8370	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KVV7	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,917	Call	166,5630	158,2350	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWW5	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,877	Call	166,9820	158,6320	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWX3	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,881	Put	167,8190	176,2090	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWY1	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,925	Put	168,2370	176,6490	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KWZ8	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	0,969	Put	168,6560	177,0880	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW07	Volkswagen AG Vz	DE0007664039	1,013	Put	169,0740	177,5280	0,100	XETRA	EUREX

DE000DD6KW15	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,293	Call	36,2200	34,4090	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW23	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,284	Call	36,3130	34,4970	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW31	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,275	Call	36,4070	34,5860	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW49	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,267	Call	36,5000	34,6750	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW56	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,258	Call	36,5930	34,7640	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW64	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,249	Call	36,6870	34,8520	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW72	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,240	Call	36,7800	34,9410	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW80	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,231	Call	36,8730	35,0300	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KW98	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,222	Call	36,9670	35,1180	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXA9	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,213	Call	37,0600	35,2070	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXB7	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,204	Call	37,1530	35,2960	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXC5	Vonovia SE	DE000A1ML7J1	0,196	Call	37,2470	35,3840	0,100	XETRA	EUREX
DE000DD6KXD3	WashTec AG	DE0007507501	0,483	Call	63,9110	60,7160	0,100	XETRA	-/-

* zum Beginn des öffentlichen Angebots